

# STADT SCHORTENS

Landkreis Friesland



SCHORTENS

... Nordseelage inklusive

---

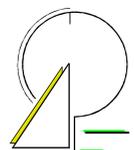
## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Branterei“

Urschrift

---

**Planungsbüro Diekmann & Mosebach**

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede  
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40  
e-mail: [info@diekmann-mosebach.de](mailto:info@diekmann-mosebach.de)



# INHALTSÜBERSICHT

<b>1.0</b>	<b>ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG</b>	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>RAHMENBEDINGUNGEN</b>	<b>2</b>
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3	Städtebauliche Situation	2
<b>3.0</b>	<b>PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE</b>	<b>2</b>
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP)	2
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	2
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	3
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	3
<b>4.0</b>	<b>ÖFFENTLICHE BELANGE</b>	<b>3</b>
4.1	Belange von Natur und Landschaft	3
4.2	Belange des Immissionsschutzes	3
4.3	Belange des Straßenverkehrs	4
4.4	Belange der Wasserwirtschaft	4
4.5	Belange des Denkmalschutzes	4
4.6	Altablagerungen	5
<b>5.0</b>	<b>INHALT DER 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES</b>	<b>5</b>
5.1	Art der baulichen Nutzung	5
<b>6.0</b>	<b>VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR</b>	<b>5</b>
<b>7.0</b>	<b>VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE</b>	<b>6</b>
7.1	Rechtsgrundlagen	6
7.2	Verfahrensübersicht	6
7.3	Planverfasser	7

## 1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Stadt Schortens beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine großräumige gewerbliche Weiterentwicklung des Gewerbegebietes „Branterei“ in Schortens-Heidmühle zu schaffen und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. 118 „Branterei“ mit örtlichen Bauvorschriften auf. Da ein Teil dieses geplanten Gewerbegebietes im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Schortens bisher nicht als gewerbliche Baufläche, sondern als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Multifunktionsfläche“ dargestellt ist, muss der Flächennutzungsplan für die Gewerbegebietserweiterung geändert werden. Aus diesem Grund führt die Stadt Schortens die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage der örtlichen Wirtschaft nach standortnahen Gewerbeflächen soll der bislang unbebaute Raum nördlich des vorhandenen Gewerbegebietes „Branterei“ und östlich der neuen Umgehungsstraße für gewerbliche Zwecke entwickelt werden. Hierdurch kann in verkehrsgünstiger und gut einsehbarer Lage unmittelbar im städtischen Zufahrtbereich zur Bundesstraße (B 210) und unter Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur ein attraktives Erweiterungsgebiet für gewerbliche Nutzungen entstehen, was dem regionalplanerischen Ziel „Gewerbeansiedlung entlang der Verbindungsachse B 210“ entspricht. Bereits bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schortens im Jahr 2011 wurde dieses städtebauliche Ziel durch eine entsprechende Ausweisung an Gewerbeflächen zum großen Teil vorbereitet. Die detaillierte planungsrechtliche Ausgestaltung des Gewerbegebietes erfolgt über den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 118 „Branterei“.

Aufgrund der Siedlungsnähe sind beim Standort nördlich der Branterei die Belange des Immissionsschutzes in besonderem Maße zu beachten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird auf Basis eines Lärmgutachtens eine Gliederung des Plangebietes anhand von Lärmemissionskontingenten erfolgen. Zum Schutz der vorhandenen Einzelhandelsstrukturen in Schortens-Heidmühle, insbesondere der zentralen Versorgungsbereiche, werden innerhalb des geplanten Gewerbegebietes über den Bebauungsplan Nr. 118 Einzelhandelsnutzungen mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß den Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes für Schortens 2011 ausgeschlossen.

Zur Steuerung einer verträglichen Gebietsentwicklung sind im Rahmen des Planvorhabens weiterhin die naturschutzfachlichen Belange zu beachten. Es haben umfangreiche Erhebungen der Biotopstrukturen und der örtlichen Tierwelt stattgefunden. Ein Umweltbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das gesamte Planvorhaben erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 118, der parallel aufgestellt wird.

Der Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 118 ist der Begründung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes als Teil II beigefügt und somit verbindlicher Bestandteil der Planunterlagen. Zudem sind die wasserwirtschaftlichen Belange hinsichtlich der vor Ort verlaufenden Gewässer II. (Bohlswarfer Leide) und III. Ordnung zu beachten. Neben der Neuorganisation der Entwässerungssysteme ist eine entsprechende Rückhaltefläche zur Regelung der Oberflächenentwässerung zu schaffen.

## **2.0 RAHMENBEDINGUNGEN**

### **2.1 Kartenmaterial**

Die Planzeichnung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Branterei“ wurde unter Verwendung der digitalen Kartengrundlage des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Alfred Menger, Westerstede im Maßstab 1 : 5.000 erstellt.

### **2.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bleibt mit seinem Geltungsbereich hinter dem des Bebauungsplanes Nr. 118 „Branterei“ zurück. Der Änderungsbereich befindet sich am nordöstlichen Stadtrand von Schortens-Heidmühle und umfasst eine Fläche von ca. 2,6 ha. Das Plangebiet wird im Osten durch den Zubringer (K 95) zur Ortsumgehungsstraße (B 210 neu) und im Süden durch das bestehende Gewerbegebiet „Branterei“ begrenzt. Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

### **2.3 Städtebauliche Situation**

Das Plangebiet erstreckt sich nördlich des vorhandenen Gewerbegebietes Branterei und westlich des neuen Straßenverlaufs des Zubringers zur Ortsumgehungsstraße (K 95). Der Entwicklungsraum unterliegt im nördlichen Abschnitt weitgehend der landwirtschaftlichen Nutzung und ist durch lineare Gewässer- und Gehölzstrukturen gegliedert. Am westlichen Rand des Plangebiets verläuft die Bohlswarfer Leide (Gewässer II. Ordnung). Die Fläche südlich des Geltungsbereichs ist durch die im Bereich des Bohlswarfer Weges vorhandene Bebauung ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebe und den umgebenden Gehölzstrukturen geprägt, die im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung überplant und abgerissen bzw. beseitigt werden. Im Zufahrtsbereich des Bohlswarfer Weges zur K 95 befindet sich ein Pendlerparkplatz.

Das städtebauliche Umfeld des Plangebietes ist entsprechend der Ortsrandlage im Nordosten von Schortens-Heidmühle geprägt. Unmittelbar südlich schließen die vorhandenen Gewerbebestrukturen des Ortes (Gewerbegebiet Branterei I und II, Gewerbegebiet 1) an, die sich beidseitig der Oldenburger Straße erstrecken. Der Raum nördlich und östlich der Ortsumgehungsstraße ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. In südöstlicher Richtung beginnen die dörflichen Siedlungsstrukturen des Ortsteils Ostiem.

## **3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE**

### **3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)**

Gemäß § 1 des BauGB müssen Bauleitpläne wie die hier vorliegende 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Branterei“ an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. auf diese abzustimmen. Im aktuellen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen werden für den Bereich der Stadt Schortens keine gesonderten Darstellungen getroffen.

### **3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)**

Das aus dem Jahr 2003 stammende Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Friesland konkretisiert die auf Landesebene formulierten Zielsetzungen. Der Hauptort Schortens-Heidmühle wird im RROP als Grundzentrum und als Standort mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ festgesetzt. Des Weiteren befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung (Schutzzone III A - Wasserschutzgebiet Feldhausen).

Bezüglich der gewerblichen Entwicklung beinhaltet das RROP die Aussage, dass bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen Erweiterungspotenziale bestehender Gebiete vorrangig zu nutzen sind. Regionalplanerisches Ziel ist es zudem Gewerbeansiedlungen entlang der Verbindungsachse B 210 zu konzentrieren. Das mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Branterei“ verfolgte Planungsziel der vertraglichen Erweiterung des Gewerbegebietes „Branterei“ im Nahbereich der Bundesstraße ist mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms gem. § 1 Abs. 4 BauGB vereinbar.

### **3.3 Vorbereitende Bauleitplanung**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schortens stellt den Änderungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Multifunktionsfläche“ für vielfältige Veranstaltungen (z. B. den Kramermarkt) dar. Entgegen dieser ursprünglichen Zielsetzung soll nun der gesamte Raum für Gewerbezwecke entwickelt werden. Zusätzlich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein Gewässer II. Ordnung dargestellt, welches das Plangebiet kreuzt (Bohlswarfer Leide). Dieses Gewässer wird entsprechend in die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes unverändert übernommen

Da der Bebauungsplan Nr. 118 mit seinen geplanten Festsetzungen in Teilen nicht aus dem Flächennutzungsplan als entwickelt gilt ist eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Die Stadt Schortens führt daher die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

### **3.4 Verbindliche Bauleitplanung**

Für das Plangebiet liegt derzeit noch keine verbindliche Bauleitplanung vor.

## **4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE**

### **4.1 Belange von Natur und Landschaft**

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1a BauGB) ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen. Entsprechend § 2 (4) und § 2a BauGB sind die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB). Zur konkreten Entwicklung des Plangebietes erfolgt derzeit die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Branterei“ im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB. Ein Umweltbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das gesamte Planvorhaben erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 118. Die Umweltprüfung im vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren kann somit gemäß den vorgenannten Regelungen auf die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt werden. Durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan abschließend aufgeführten Aspekte. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 118 gilt daher gleichermaßen für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung. Insofern wird hier auf die Durchführung einer zusätzlichen, umfassenden Umweltprüfung verzichtet.

### **4.2 Belange des Immissionsschutzes**

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden werden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG).

Der Bebauungsplan Nr. 118 sieht die Ausweisung von Gewerbegebieten in direkter Nachbarschaft zu bestehenden, lärmemittierenden Gewerbebestrukturen vor. Im weiteren städtebaulichen Umfeld sind die Siedlungsstrukturen des Ortes Schortens-Heidmühle sowie des Ortsteiles Ostiem vorhanden, die einen Schutzanspruch gegenüber heranrückenden, lärmintensiven Gewerbenutzungen haben. Zur Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung die mit der geplanten Gewerbeentwicklung verbundenen Emissionen gutachterlich zu prüfen. Ggf. ist für das Plangebiet unter Berücksichtigung der bestehenden Lärmvorbelastung eine entsprechende Lärmkontingentierung im Bebauungsplan festzusetzen.

Die auf den Planungsraum einwirkenden Lärmimmissionen ausgehend von der unmittelbar östlich verlaufenden Ortsumgehungsstraße sind ebenfalls im Rahmen eines Lärmgutachtens zu untersuchen, um den Belangen des Immissionsschutzes Rechnung zu tragen.

#### **4.3 Belange des Straßenverkehrs**

Für die Verkehrsanbindung des geplanten Gewerbegebietes „Branterei“ soll im östlichen Teil des Plangebietes ein neuer Verkehrsanbindungspunkt an die unmittelbar östlich des Geltungsbereiches verlaufende Anbindung zur Ortsumgehungsstraße geschaffen.

Im Vorfeld der Bauleitplanung hat die Stadt Schortens zum Thema Erschließung bereits unterschiedliche Erschließungsvarianten durch ein Fachbüro erarbeiten lassen. Die unterschiedlichen Varianten wurden im Vorfeld der Planung mit den zuständigen Fachbehörden diskutiert und im Rahmen von Ausschusssitzungen den politischen Vertretern der Stadt vorgestellt und zur Diskussion gestellt. Eine ausführliche Auseinandersetzung zu den Erschließungsvarianten erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 118.

#### **4.4 Belange der Wasserwirtschaft**

In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist der Nachweis einer geregelten Oberflächenentwässerung zu erbringen. Um künftig eine ordnungsgemäße Ableitung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers sicherzustellen, muss ein Oberflächenentwässerungskonzept erarbeitet. Im Rahmen dieses Konzeptes müssen im Weiteren die wasserwirtschaftlichen Belange hinsichtlich der vor Ort verlaufenden Gewässer II. (Bohlswarfer Leide) und III. Ordnung zu beachten. Infolge der Überplanung der Gewässer III. Ordnung durch die gewerblichen Bauflächen ist das gesamte Entwässerungssystem neu zu organisieren.

#### **4.5 Belange des Denkmalschutzes**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Folglich wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit folgendem Text hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg – Archäologische Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten

oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gem. § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

#### **4.6 Altablagerungen**

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Grundsätzlich sind bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen (Grundpflichten gem. § 4 BBodSchG).

### **5.0 INHALT DER 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

#### **5.1 Art der baulichen Nutzung**

Um dem kommunalen Planungsziel der Gewerbegebietserweiterung an einem durch Gewerbebetriebe vorgeprägten Standort der Stadt Schortens zu entsprechen, stellt die Stadt Schortens die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes auf. Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung wird der gesamte Änderungsbereich als gewerbliche Bauflächen (G) gem. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO dargestellt.

Hierdurch werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Deckung des anhaltenden Bedarfs an Gewerbeflächen in Schortens geschaffen.

### **6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR**

- **Äußere Erschließung**  
Die Anbindung des Plangebietes an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt über direkten Neuanschluss an den östlich des Plangebietes verlaufenden Zubringer (K 95) zur Umgehungsstraße (B 210).
- **Gas- und Stromversorgung**  
Die Gasversorgung und die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch den Anschluss an die Versorgernetze der Energieversorgung Weser-Ems (EWE).
- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**  
Die Schmutz- und Abwasserentsorgung erfolgt durch den Anschluss an das vorhandene Abwassernetz.
- **Wasserversorgung**  
Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt über das vorhandene Versorgungssystem des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV).

- **Abfallbeseitigung**

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.

Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

- **Oberflächenentwässerung**

Für die Regelung der Oberflächenentwässerung erfolgt im Weiteren die Erarbeitung eines Entwässerungskonzeptes, dessen Inhalte im Bebauungsplan berücksichtigt werden.

- **Fernmeldetechnische Versorgung**

Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes erfolgt über verschiedene Telekommunikationsanbieter.

- **Brandschutz**

Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen sichergestellt.

## 7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN-/ÜBERSICHT/-VERMERKE

### 7.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde (in jeweils aktueller Fassung):

- **BauGB** (Baugesetzbuch)
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung 1990)
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung)
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung)
- **NAGBNatSchG** (Nieders. Ausführungsgesetz z. Bundesnaturschutzgesetz)
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz)
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz)

## 7.2 Verfahrensübersicht

### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Schortens hat in seiner Sitzung am ..... gem. § 2 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Branterei“ mit gefasst.

### Frühzeitige Beteiligung der Bürger und Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und Anhörung der Bürger) sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom ..... bis zum ..... Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am .....

### Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden

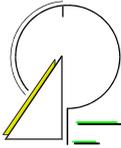
Die Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis zum ..... zusammen mit der Planzeichnung öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am ..... durch Hinweis in der Tagesspresse. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom ..... bis zum .....

Schortens, .....

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

## 7.3 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Branterei“ erfolgte im Auftrag der Stadt Schortens vom Planungsbüro:

**Diekmann &  
Mosebach**   
Regionalplanung  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Entwicklungs- und Projektmanagement  
*Oldenburger Straße 86 · 26180 Rastede  
Telefon (0 44 02) 91 16-30  
Telefax (0 44 02) 91 16-40*